

**öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag  
zwischen den Schulaufwandsträgern der  
Mittelschulen Bodenmais, Rattenberg, Viechtach und Zwiesel  
für den Schulverbund Mittelschulen Bodenmais-Rattenberg-Viechtach-Zwiesel  
(Verbundvereinbarung)**

**Inhalt**

Präambel.....	1
§ 1 Vertragsparteien.....	1
§ 2 Mittelschulen, Grundsätze der Kooperation, Schlichtung, Name.....	2
§ 3 Verbundversammlung, Sprecher des Schulverbundes .....	2
§ 4 Sprengel.....	2
§ 5 Standorte der Bildungsangebote, Beschränkung der Freiheit der Schulwahl .....	3
§ 6 Schulanlagen, Schulaufwand, Investitionen, Ausgleichsbeiträge .....	3
§ 7 Schülerbeförderung .....	4
§ 8 Laufzeit.....	4
§ 9 Salvatorische Klausel, Anlagen .....	5
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, sonstige Bestimmungen .....	5
Anlage 1 Erklärung der Schulen .....	6

**Präambel**

<sup>1</sup>Die Mittelschulen Bodenmais, Rattenberg, Viechtach und Zwiesel sind seit dem Jahr 2010 zu einem Schulverbund zusammengeschlossen. <sup>2</sup>Die beteiligten Schulaufwandsträger treffen im Rahmen dieses öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages die folgenden Bestimmungen für Angelegenheiten des Schulaufwands innerhalb des Schulverbundes, die nicht ausschließlich den Aufgabenbereich eines einzelnen Schulaufwandsträgers betreffen:

**§ 1  
Vertragsparteien**

Vertragsparteien des Kooperationsvertrages sind

1. der Schulverband Mittelschule Bodenmais-Arnbruck-Drachselsried als Träger des Schulaufwands für die Mittelschule Bodenmais mit den Schulverbandsmitgliedern Gemeinde Arnbruck, Markt Bodenmais und Gemeinde Drachselsried,
2. der Schulverband Rattenberg als Träger des Schulaufwands für die Mittelschule Rattenberg mit den Schulverbandsmitgliedern Gemeinde Konzell, Gemeinde Prackenbach, Gemeinde Rattenberg und Gemeinde Sankt Englmar,
3. der Schulverband Mittelschule Viechtach als Träger des Schulaufwands für die Mittelschule Viechtach mit den Schulverbandsmitgliedern Gemeinde Kollnburg, Gemeinde Prackenbach und Stadt Viechtach und
4. der Schulverband Mittelschule Zwiesel als Träger des Schulaufwands für die Mittelschule Zwiesel mit den Schulverbandsmitgliedern Gemeinde Bayerisch Eisenstein, Gemeinde Frauenau, Gemeinde Langdorf, Gemeinde Lindberg und Stadt Zwiesel.

## **§ 2**

### **Mittelschulen, Grundsätze der Kooperation, Schlichtung, Name**

- (1) <sup>1</sup>Der Kooperationsvertrag soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Mittelschulen Bodenmais, Rattenberg, Viechtach und Zwiesel in einem Schulverbund weitergeführt werden. <sup>2</sup>Durch Gesetz-, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgegebene Zuständigkeiten werden nicht berührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Schulverbundes vertrauensvoll zusammen und stimmen sich in allen den Schulverbund betreffenden Angelegenheiten gegenseitig ab. <sup>2</sup>Sie tauschen regelmäßig die Informationen aus, die für ihre Arbeit im Rahmen des Schulverbundes von Bedeutung sind. <sup>3</sup>Die Vertragsparteien bemühen sich um die einvernehmliche Lösung auftretender Konflikte. <sup>4</sup>Können Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich beigelegt werden, ist das Staatliche Schulamt im Landkreis Regen zur Schlichtung anzurufen. <sup>5</sup>Das Staatliche Schulamt im Landkreis Regen macht einen Schlichtungsvorschlag; es ist nicht zur Änderung des Kooperationsvertrages ermächtigt.
- (3) Der Schulverbund trägt den Namen „Schulverbund Mittelschulen Bodenmais-Rattenberg-Viechtach-Zwiesel“.

## **§ 3**

### **Verbundversammlung, Sprecher des Schulverbundes**

- (1) <sup>1</sup>Der Schulverbund besitzt eine Verbundversammlung. <sup>2</sup>Die Verbundversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der am Verbund beteiligten Schulaufwandsträger zusammen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Verbundversammlung handeln in Vertretung und mit Vollmacht der am Verbund beteiligten Schulaufwandsträger. <sup>4</sup>Sie besitzen alle das gleiche Stimmrecht. <sup>5</sup>Die Verbundversammlung trifft ihre Entscheidungen einstimmig.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe der Verbundversammlung ist die gemeinsame Abstimmung und Regelung verbundbezogener Aufgaben der Schulaufwandsträger. <sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere auch die Vorbereitung der Änderung der vorliegenden Verbundvereinbarung und die Abstimmung der Haltung der Schulaufwandsträger im Verbundausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Der Sprecher des Schulverbundes wird von der Verbundversammlung bestimmt. <sup>2</sup>Der Sprecher des Schulverbundes stellt die Geschäftsführung des Schulverbundes sicher. <sup>3</sup>Dem Sprecher können durch die Verbundversammlung einstimmig verbundbezogene Aufgaben der Schulaufwandsträger zur Erledigung für die Schulaufwandsträger übertragen werden. <sup>4</sup>Der Sprecher handelt im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Auftrag aller Mitglieder des Schulverbundes.

## **§ 4**

### **Sprengel**

- (1) <sup>1</sup>Durch die Verordnung der Regierung von Niederbayern über die Volksschulorganisation in den Städten Viechtach und Zwiesel, dem Markt Bodenmais, den Gemeinden Arnbruck, Bayerisch Eisenstein, Drachselsried, Frauenau, Kollnburg, Lindberg, Langdorf und Prackenbach, Landkreis Regen, und den Gemeinden Konzell, Rattenberg und St. Englmar, Landkreis Straubing-Bogen vom 29.03.2011 (Nr. 44-5103/920-2, RABl Nr. 6/2011) wurde für das gesamte Schulverbundgebiet ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser gemeinsame Sprengel erhalten bleiben soll.

- (2) <sup>1</sup>Die bisherigen Schulsprengel (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 29.03.2011 (Nr. 44-5103/920-2, RABI Nr. 6/2011)) werden als Einzugsbereiche der Schulen bestimmt. <sup>2</sup>Die Einzugsbereiche bilden die Grundlage für die Abrechnung von Kosten.

## **§ 5**

### **Standorte der Bildungsangebote, Beschränkung der Freiheit der Schulwahl**

- (1) <sup>1</sup>Der Mittlere-Reife-Zug für den gesamten Schulverbund befindet sich an der Mittelschule Viechtach und der Mittelschule Zwiesel. <sup>2</sup>An der Mittelschule Bodenmais besteht eine gebundene, berufsorientierte Ganztagsklasse (GB10) als Zusatzangebot, die ebenfalls zum Mittleren Bildungsabschluss führt. <sup>3</sup>Ein offenes Ganztagsangebot besteht an der Mittelschule Rattenberg, an der Mittelschule Viechtach und an der Mittelschule Zwiesel, soweit im jeweiligen Schuljahr die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der Bekanntmachung „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12.04.2018 (Aktenzeichen IV.8-BO 4207.2-6a.16 226, KWMBI. Nr. 6/2018 Seite 167) zu den offenen Ganztagsangeboten an Schulen vorliegen. <sup>4</sup>Ein Ganztagsangebot kann im Bedarfsfall an weiteren Schulen eingerichtet werden. <sup>5</sup>Weiterhin bestehen an der Mittelschule Viechtach, der Mittelschule Bodenmais und der Mittelschule Zwiesel gebundene Ganztagsangebote. <sup>6</sup>Es können an allen Standorten des Schulverbundes nach Bedarf gebundene Ganztagsangebote installiert werden. <sup>7</sup>Die Praxisklasse befindet sich bei Bedarf an der Mittelschule Viechtach. <sup>8</sup>Der Unterricht in sämtlichen berufsorientierenden Zweigen (Technik/Wirtschaft/Soziales) soll nach Möglichkeit an der bisherigen Sprengelschule angeboten werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Klassenbildung liegt nach Absprache mit den Schulleitungen in den Händen des Verbundkoordinators, der diese unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Verbundvereinbarung unter Beteiligung des Verbundausschusses durchführt. <sup>2</sup>Die Schulaufwandsträger stellen dem Verbundkoordinator jeweils eine aktuelle Aufstellung der an ihren Schulen für die Unterrichtsversorgung bereitstehenden Räume (insbesondere Klassen- und Fachräume, sowie der Räume für Ganztagsangebote) und deren Kapazitäten und Ausstattung zur Verfügung.
- (3) <sup>1</sup>Die Freiheit der Schulwahl wird im Schulverbundgebiet beschränkt. <sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler besuchen, soweit keine zwingenden persönlichen Gründe oder sachliche Gründe der Organisationsplanung innerhalb des Schulverbundes entgegenstehen, die Schulen, innerhalb deren Einzugsbereiche die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

## **§ 6**

### **Schulanlagen, Schulaufwand, Investitionen, Ausgleichsbeiträge**

- (1) Die Eigentumsverhältnisse an den Schulanlagen werden durch diesen Kooperationsvertrag nicht verändert.
- (2) <sup>1</sup>Vorbehaltlich der Regelungen in § 7 trägt jede Vertragspartei den Schulaufwand für die Schule, für die er Aufwandsträger ist. <sup>2</sup>Zum Schulaufwand der jeweiligen Schule gehören die Aufwendungen für die Schülerinnen und Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt im Schulverbundgebiet, die die Schule nach Maßgabe der Klasseneinteilung tatsächlich besuchen.
- (3) Für Investitionskosten gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.

- (4) <sup>1</sup>Besuchen Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der Klasseneinteilung eine andere Schule im Schulverbundgebiet als die bisherige Sprengelschule, so leistet der Schulaufwandsträger des gewöhnlichen Aufenthalts an den Schulaufwandsträger der besuchten Schule einen Ausgleichsbeitrag für das jeweilige Schuljahr. <sup>2</sup>Die Höhe des Ausgleichsbeitrages beträgt 80 v. H. der jährlichen Gastschulbeitragspauschale nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>Maßgeblicher Stichtag für die Festsetzung der Ausgleichsbeiträge ist die Schülerzahl am 01.10. des jeweiligen Schuljahres. <sup>4</sup>Fällig wird der Ausgleichsbeitrag am 01.07. des jeweiligen Schuljahres. <sup>5</sup>Besucht eine Schülerin bzw. ein Schüler lediglich zum fachpraktischen Unterricht eine andere Schule, so ist für diesen stundenweisen Besuch einer anderen Schule kein Ausgleichsbeitrag zu bezahlen. <sup>6</sup>Ein Ausgleichsbeitrag entfällt in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 3. Halbsatz des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG).
- (5) Schülerinnen und Schüler, die einem Sprengel außerhalb des Schulverbundsprengels zugeordnet sind, können eine Schule im Schulverbundgebiet besuchen, wenn das Staatliche Schulamt gemäß Art. 43 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eine Zuweisung ausspricht oder wenn ein Gastschulverhältnis gemäß Art. 43 Abs. 1 BayEUG vorliegt.

## **§ 7 Schülerbeförderung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Schulaufwandsträger übernimmt die Organisation der notwendigen Beförderung (Wohnort – Schule und zurück) für die Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Einzugsbereich (§ 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Kooperationsvertrages) haben, egal ob sie eine Schule innerhalb oder außerhalb seines Einzugsbereiches (aber innerhalb des Schulverbundgebietes) besuchen. <sup>2</sup>Gleichzeitig kümmert sich jeder Schulaufwandsträger selbständig um die Geltendmachung der Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler seines Einzugsbereiches. <sup>3</sup>Eine Umlegung der Schülerbeförderungskosten auf die übrigen Schulverbundmitglieder findet derzeit nicht statt. <sup>4</sup>Gleiches gilt für die Beförderung zum stundenweisen Besuch eines fachpraktischen Unterrichts oder eines offenen Ganztagsangebots einer Schule außerhalb des Einzugsbereiches.
- (2) Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulverbundsprengels werden nicht von den Schulverbundpartnern übernommen.
- (3) <sup>1</sup>In Abweichung von Absatz 1 kann die Organisation der Schülerbeförderung durch Beschluss der Verbundversammlung auch einem Schulaufwandsträger oder einem Dritten (z. B. dem Landkreis) mit dessen Zustimmung übertragen werden. <sup>2</sup>Dieser organisiert in Abstimmung mit den anderen Schulaufwandsträgern die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler für den gesamten Schulverbund und rechnet die Kosten mit den Schulverbundmitgliedern ab.

## **§ 8 Laufzeit**

<sup>1</sup>Der Kooperationsvertrag wird unbefristet geschlossen. <sup>2</sup>Die Kündigung ist für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. <sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Zeit kann jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres (31.07.) gegenüber den anderen Vertragsparteien erklären, aus dem Kooperationsvertrag austreten zu wollen; diese Erklärung bedarf der Schriftform und muss begründet werden. <sup>4</sup>Tritt eine Vertragspartei aus dem Vertrag aus, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, soweit er weiterhin die Grundlage für den Bestand einer Mittelschule bildet.

## § 9 Salvatorische Klausel, Anlagen

- (1) <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. <sup>2</sup>An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. <sup>3</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Kooperationsvertrag als lückenhaft erweist.
- (2) Die Erklärung der Schulen (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Kooperationsvertrages.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Kooperationsvertrag tritt mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.
- (2) Dieser Kooperationsvertrag tritt an die Stelle des im Jahr 2010 In-Kraft-getretenen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrags zwischen den Schulaufwandsträgern der Hauptschule Viechtach, der Hauptschule Zwiesel, der Volksschule Bodenmais und der Volksschule Rattenberg für den Mittelschulverbund Viechtach-Bodenmais-Rattenberg-Zwiesel (VBRZ).
- (3) <sup>1</sup>Dieser Kooperationsvertrag wird in vier Exemplaren ausgefertigt. <sup>2</sup>Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. <sup>3</sup>Die am Schulverbund beteiligten Gemeinden und Schulen, das Landratsamt Regen, das Staatliche Schulamt im Landkreis Regen, das Landratsamt Straubing-Bogen, das Staatliche Schulamt im Landkreis Straubing-Bogen und die Regierung von Niederbayern erhalten jeweils eine beglaubigte Ablichtung zur Kenntnisnahme.

*Nach Beschluss Nr. 3 der Schulverbandsversammlung vom 19.11.2018*

Bodenmais, 15.03.2019  
**Schulverband Mittelschule  
Bodenmais-Arnbruck-Drachselsried**

Joachim Haller  
Schulverbandsvorsitzender

*Nach Beschluss Nr. 285 der Schulverbandsversammlung vom 20.11.2018*

Viechtach, 07.02.2019  
**Schulverband Mittelschule Viechtach**

Franz Wittmann  
Schulverbandsvorsitzender

*Nach Beschluss Nr. 6 der Schulverbandsversammlung vom 21.06.2018*

Rattenberg, 28.03.2019  
**Schulverband Rattenberg**

Dieter Schröfl  
Schulverbandsvorsitzender

*Nach Beschluss Nr. 4 der Schulverbandsversammlung vom 31.01.2019*

Zwiesel, 21.02.2019  
**Schulverband Mittelschule Zwiesel**

Franz Xaver Steininger  
Schulverbandsvorsitzender

## **Anlage 1**

### **Erklärung der Schulen**

Die am Schulverbund Mittelschulen Bodenmais-Rattenberg-Viechtach-Zwiesel beteiligten Schulen erklären, vertreten durch ihre Schulleiter ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Schulverbund. Sie verpflichten sich auf die im Folgenden festgelegten Grundsätze zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen:

1. <sup>1</sup>Die Schulen stimmen sich in allen den Schulverbund betreffenden Angelegenheiten gegenseitig und mit dem Verbundkoordinator ab und arbeiten im Verbundausschuss vertrauensvoll zusammen. <sup>2</sup>Soweit Angelegenheiten der Schulaufwandsträger betroffen sind, stimmen sich die Schulen frühzeitig mit den Schulaufwandsträgern ab.
2. <sup>1</sup>Die Schulen gewährleisten die geordnete Ausbildung der Schülerinnen und Schüler ggf. auch über verschiedene Standorte hinweg. <sup>2</sup>Hierzu ist insbesondere eine wechselseitige Abstimmung der Schulleitungen bei der Planung und Durchführung der Unterrichtsangebote und Stundenpläne vorzusehen.
3. <sup>1</sup>Die Schulleitungen tauschen dazu regelmäßig die Informationen aus, die für die pädagogische Arbeit der Kooperationspartner im Schulverbund von Bedeutung sind. <sup>2</sup>Sie verständigen sich unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinbarung zwischen den Schulaufwandsträgern über die Verteilung des Unterrichtsangebots in den berufsorientierenden Zweigen auf die Standorte des Schulverbunds.
4. <sup>1</sup>Die Schulen können sich durch einvernehmliche Vereinbarung ein gemeinsames Schulprofil oder Schulprogramm zu geben. <sup>2</sup>Sie verpflichten sich die Ziele eines solchen Schulprofils oder Schulprogramms gemeinsam zu verfolgen und umzusetzen.
5. <sup>1</sup>Vereinbarungen über gemeinsame Maßnahmen und Projekte sind den Schulaufwandsträgern anzuzeigen. <sup>2</sup>Entstehen durch die Zusammenarbeit zusätzliche Ausgaben beim Schulaufwand, bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulaufwandsträger der beteiligten Schulen; der Mehraufwand ist dabei möglichst genau zu beschreiben.

Bodenmais, 15.03.2019  
**Mittelschule Bodenmais**

Richard Lang  
Rektor

Viechtach, 14.02.2019  
**Mittelschule Viechtach**

Ida Kärtner  
Rektorin

Rattenberg, 02.04.2019  
**Mittelschule Rattenberg**

Markus Tosch  
Rektor

Zwiesel, 21.02.2019  
**Mittelschule Zwiesel**

Christian Burghart  
Konrektor